



Zentralsekretariat

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

per email: v@bka.gv.at
sowie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:

Zl. 1.710/2007-VA/Dr.G/RauE

Ihr Zeichen:

BKA-670.502/0002-V/A/2007

Datum:

Wien, 22.2.2007

Betreff: Bundesgesetz über die Vollstreckung der von den nicht gerichtlichen Behörden und von bestimmten auch in Strafsachen zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verhängten Geldstrafen und Geldbußen (EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz – EU-VStVG)

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nimmt zum Entwurf des EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetzes wie folgt Stellung:

zu § 5:

Grundsätzlich ermöglicht es Abs. 3, dass durch die zuständige österreichische Vollstreckungsbehörde für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe oder Geldbuße eine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt wird. Dieser Absatz erklärt weiters lediglich bzgl. der Höchstmaßgrenze auf die ausländische Bescheinigung bzw. § 16 Abs. 2 VStG (Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe) sinngemäß für anwendbar. Rechtlich fragwürdig scheint hierbei die Tatsache, dass eine Vollstreckungsbehörde durch die allenfalls erforderliche Festsetzung einer Ersatzarreststrafe eigentlich ein Strafverfahren zu führen hat (meritorische Entscheidung durch die Festsetzung einer Strafe), wozu aufgrund der regelmäßigen Eigenständigkeit des Vollstreckungsverfahrens (bei welchem ein Ermittlungsverfahren typischerweise nicht vorgesehen ist) vom Strafverfahren eigentlich keine Zuständigkeit besteht und wofür zudem die Bestimmungen des österr. VStG 1991 - mit Ausnahme einer sinngemäß anzuwendenden einzelnen Bestimmung - nicht anwendbar sind. Subsidiär gilt lediglich das VVG 1991, welches zwar den I. und IV. Teil des AVG anwendbar erklärt, diese jedoch keinen adäquat rechtsstaatlichen "Ersatz" für die diesbezüglichen Bestimmungen des VStG 1991 bieten können. Das VVG 1991 selbst enthält grundsätzlich keine Bestimmungen, welche für den Vollzug von (Ersatz-)Freiheitsstrafen angewendet werden könnten, sondern lediglich bezüglich "Beugehaft".

zu § 7:

Hier gilt ähnliches. Es ist lediglich die Bestimmung des § 54b Abs. 2 VStG (Anordnung des Vollzuges und dessen Unterbleiben einer Ersatzfreiheitsstrafe). Regelungen für den Vollzug selbst und dessen Einleitung und Durchführung (wie

dies die Bestimmungen der §§ 53 ff VStG 1991 vorsehen) fehlen eigentlich zur Gänze.

Ebenso fehlen Bestimmungen über Vollzugskosten (analog § 54d Abs. 2 VStG).

Zuständigkeitsproblematik:

Um unnötigen Verfahrensaufwand für die Erörterung der Zuständigkeit einer ausländischen Vollstreckungsbehörde zu vermeiden, sollten (sofern mit dem Rahmenbeschluss vereinbar) jeweils **eine** nationale zuständige Anlaufstelle vorgesehen werden, welche die innerstaatlich zuständige Behörde sodann mit der Entscheidung konfrontiert; die Eruiierung einer zuständigen Behörde in z.B. Polen dürfte durchaus auf nicht unerhebliche Verwaltungsaufwände stoßen!?

Hinsichtlich der Zuständigkeit der inländischen Vollstreckungsbehörde für die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung sollte die Zuständigkeit der Bundespolizeidirektionen in den 14 Städten ausschließlich vorgesehen sein! Ansonsten dürften sich dadurch mitunter schwierige Zuständigkeitsprobleme zwischen den BPS's und den Magistraten (Bezirksverwaltungsbehörden) ergeben, nämlich dann, wenn eine ausländische Entscheidung (nach einer ausländischen Rechtsmaterie) nicht klar einer inländischen Vollzugsmaterie zuordenbar ist. Der Großteil der anfallenden ausländischen Entscheidungen wird wohl den Vollzug von verkehrsrechtlichen Bestimmungen darstellen, für welche materiell in den 14 Städten ohnehin die BPD's zuständig sind, weshalb eine ausschließliche Zuständigkeit dahingehend nahe liegend ist. Zudem verfügen die BPD's über Haftplätze (Anhaltezentren), sodass für den Fall des Vollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe nicht wiederum eine weitere Behörde zuständig werden müsste (dies wäre der Fall, wenn ein Magistrat zur Vollstreckung einer für das Ausland zu vollziehenden Ersatzfreiheitsstrafe nunmehr wiederum an eine BPD zum Vollzug herantreten müsste und so mit dem Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe ja die BPD als weitere zuständige Vollzugsbehörde tätig werden würde) - das Prinzip einer einzigen im Inland pro Anlassfall zuständigen Behörde wäre sicherlich sinnvoller!

Angeregt wird in diesem Zusammenhang eine Prüfung der Personalressourcen, zumal dadurch ein qualitativer und quantitativer Mehraufwand entstehen wird. Auch sollte eine entsprechende Schulung der MitarbeiterInnen rechtzeitig durchgeführt werden.

Kostenseite:

Grundsätzlich wird auch darauf hingewiesen, dass österreichische Behörden wahrscheinlich mit nicht unerheblichem Aufwand für Dolmetschdienste und deren Kosten konfrontiert sein werden, insbesondere deshalb, da Österreich, als Tourismus- und Transitland gerade im Anwendungsfall Nr. 1, nämlich dem Fahrzeugverkehr, mehr belastet sein dürfte, als andere Länder mit einer diesbezüglich "günstigeren" geographischen Lage.

Bisher werden 20 % der Strafgeelder aus Strafen nach der Straßenverkehrsordnung dem BM.I zur Abdeckung von Personal- und Sachaufwand zur Verfügung gestellt.

Tritt dieses neue EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz in Kraft, so ist anzunehmen, dass die Sicherheitsleistung nach § 37 a VStVG von Verkehrsteilnehmern aus EU-Staaten ebenfalls nicht mehr vorgesehen ist und das

gesamte Verwaltungsstrafverfahren vom Heimatstaat des Verdächtigen abgewickelt und der Strafbetrag schlussendlich auch dort einbehalten wird. Gerade in Anbetracht des überdimensionalen Transitaufkommens in Österreich ist umgekehrt kaum zu erwarten, dass die Strafgeelder von Österreichern, für im Ausland begangene Straftaten, auch nur annähernd jene Größenordnung erreichen, die durch die Bestrafung von Ausländern im Ausland wegfallen. Überdies ist nach § 9 EU-VStVG eine Bindung in irgendeiner Form an das BM.I ebenfalls nicht erkennbar.

Dies ist gleichbedeutend damit, dass sich die Summe der Strafgeelder wegen Übertretungen nach der StVO drastisch reduzieren wird und somit auch dieser bislang dem BM.I unmittelbar für Personal- und Sachaufwand zufließende Budgetposten radikal geschmälert würde – bei wohlgerneht völlig gleich bleibendem Arbeits- und Tätigkeitsanfall für die Exekutive.

Es ist daher aus Sicht der Gewerkschaft öffentlicher Dienst sicherzustellen, dass diese Mittel, die dem BM.I für den Personal- und Sachaufwand entgehen, von anderer Seite in vollem Umfang zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

P.S.: Diese Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates per e-mail übermittelt.